

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 28.10.2010

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|---------------------|--|------------------------------|
| 21. | Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
geänderte Vorlage – Tischauflage | EBE/002/2010/2
Beschluss |
| 23.1.
neu | Aktuelle Stunde gemäß § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat:
"Integration in Erlangen"
Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2010
Gegen 18:00 Uhr | 13-2/067/2010
Einbringung |
| 23.2.
neu | Änderung der Besetzung von Gremien durch Mitglieder der CSU-Stadtratsfraktion
Tischauflage | 13-2/068/2010
Beschluss |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE/W/FWA

Verantwortliche/r:
Herr Wolfgang Fuchs

Vorlagennummer:
EBE/002/2010/2

Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

-

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) wird mit der Änderungssatzung an die herrschende Rechtsprechung sowie der aktuellen Gesetzgebung angepasst.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die von der Verwaltung erarbeitete Änderungssatzung soll beschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) ist u.a. aufgrund aktueller Rechtsprechung, Gesetzesänderung sowie der Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) i.R. der Jahresabschlussprüfung 2009 zu aktualisieren.

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des EBE ist in Anlage 1 dargestellt.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die alte und die neue Fassung gegenübergestellt.

Im Zuge der Umsetzung des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sind im Jahr 2010 diverse bilanztechnische Umbuchungen durchzuführen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2009 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) empfohlen, in diesem Zusammenhang auch das Stammkapital entsprechend zu reduzieren, d.h. die beschlussmäßige Änderung der Betriebssatzung ist noch in 2010

erforderlich, damit die bilanztechnische Umsetzung im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 ab Januar 2011 erfolgen kann.

Nachstehend jeweils kurze Begründung der Änderungen:

1	§ 1 Abs. 3	verständlichere Formulierung
2	§ 2	Umsetzung Empfehlung BKPV i. R. Abschlussprüfung Jahresabschluss 2009
3	§ 4 Abs. 1	Anpassung an aktuelle Rechtsprechung
4	§ 4 Abs. 2 Nr. 3	Anpassung an § 4 Abs. 2 Nr. 7
5	§ 4 Abs. 6	Änderung Rechtsgrundlage
6	§ 5 Abs. 2	wie lfd. Nr. 5
7	§ 6 Abs. 2	wie lfd. Nr. 5
8	§ 8 Abs. 2	Anpassung an Verwaltungspraxis sowie Richtigstellung der Begrifflichkeit
9	§ 11	Erhöhung der Übersichtlichkeit, da verschiedene Sachverhalte sowie weitere Definition der Konzernregeln
10	§ 13	formale Aktualisierung
11	§ 14	überholt

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen (EBE) vom 26.10.2010
Anlage 2: synoptische Darstellung der Änderungen

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den
Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen**

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vom 16.05.1995 i.d.F. vom 19.05.2003 (Amtsblatt Nr. 11 vom 24.05.1995 und Amtliche Seiten Nr. 11 vom 30.05.2003) wird wie folgt geändert:

1) **§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung.

2) **§ 2 wird wie folgt geändert:**

Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt 1 Million Euro.

3) **§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist der/die Referent/in für Stadtplanung und Bauwesen. Weiteres regelt die Geschäftsweisung für die Werkleitung.

4) **§ 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich 250.000 Euro.

5) **§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.

Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gD, bei Beschäftigten einschl. EG 13 TVöD.

Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

6) **§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.

Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei Beschäftigten bis EG 14 TVöD.

Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

7) **§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab Entgeltgruppe 15 TVöD bei Beschäftigten und der Werkleitung.

8) **§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Auf Anforderung sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Weiterhin sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

9) **§ 11 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.

(2) Er kann Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(3) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädt. Regelungen wie Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge, die Allgemeine Geschäftsweisung sowie sonstige vom Stadtrat bzw. OBM erlassene Konzernregeln.

10) **§ 13 wird wie folgt geändert:**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

11) **§ 14 wird wie folgt geändert:**

- entfällt ersatzlos –

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Synoptische Darstellung der Betriebssatzung:

Bisherige Fassung:

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs.5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 /GVBl) S. 796) folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen.

- §1 (3) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen ~~und~~ der angeschlossenen Umlandgemeinden ~~sewie~~ Abwasserzweckverbände ~~(sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen)~~. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung.
- §2 Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt ~~40 Millionen~~ Euro.

Änderungsvorschlag:

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs.5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 /GVBl) S. 796) folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen.

- §1 (3) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden ~~und~~ Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung.
- §2 Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt ~~40 Millionen~~ **1 Mio.** Euro.

- §4 (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist der/die Referent/in für Stadtplanung und Bauwesen. ~~Die Amtszeit des/der zweiten Werkleiter(s)/in beträgt 5 Jahre, eine Verlängerung ist möglich.~~ Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entwässerungsbetriebes verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die nicht Kraft Gesetzes, dieser Betriebsatzung und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.
- Darunter fallen insbesondere:
- .
 - .
 - .
3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich ~~200.000 Euro.~~
- .
 - .
 - .
- (6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.
- Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gD, bei ~~Angestellten bis einschließlich BAT II gD und bei Arbeitern/innen.~~
- Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- §4 (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist der/die Referent/in für Stadtplanung und Bauwesen. Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entwässerungsbetriebes verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die nicht Kraft Gesetzes, dieser Betriebsatzung und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.
- Darunter fallen insbesondere:
- .
 - .
 - .
3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich 250.000 Euro.
- .
 - .
 - .
- (6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.
- Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gD, bei **Beschäftigten einschl. EG 13 TVöD.**
- Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- §5 (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.
Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei ~~Angestellten bis Verg.Gr. Ib-BAT~~.
Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- §6 (2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab ~~Vergütungsgruppe I a-BAT (bei Angestellten)~~ und der Werkleitung.
- §8 ~~(2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen.~~
~~Ferner~~ sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- §11 (1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. Er kann Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
~~(2)~~ Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädt. Regelungen ~~insbesondere~~ Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge ~~und sonstige Konzernregeln~~ sowie die Allgemeine Geschäftsanweisung.
- §13 Diese Satzung tritt am ~~1. Juli 1995 in Kraft~~.
- §14 ~~In der Zeit vom 01.07.1995 bis einschließlich 31.12.1995 erfolgt die Wirtschaftsführung nach dem kameralen System. Die Festlegungen in den §§ 9 und 10 sind deshalb in diesem Zeitraum nur in dem Rahmen anzuwenden, den die kamerale Wirtschaftsführung ermöglicht.~~
- §5 (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.
Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei ~~Beschäftigten bis EG 14 TVöD~~.
Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- §6 (2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab ~~Entgeltgruppe 15 TVöD bei Beschäftigten~~ und der Werkleitung.
- §8 (2) ~~Auf Anforderung~~ sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Weiterhin sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- §11 (1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.
(2) Er kann Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
(3) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädt. Regelungen ~~wie~~ Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge, die Allgemeine Geschäftsanweisung ~~sowie sonstige vom Stadtrat bzw. OBM erlassene Konzernregeln~~.
~~Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.~~
- §14 ~~---~~

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/FLB T. 2306

Verantwortliche/r:
Herr Lothar Friedel

Vorlagennummer:
13-2/067/2010

**Aktuelle Stunde gemäß § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat:
"Integration in Erlangen"**

Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.10.2010	öffentlich	Einbringung	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2010 findet gemäß § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat gegen 18:00 Uhr eine Aktuelle Stunde zum Thema „Integration in Erlangen“ statt.

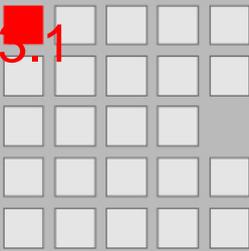
II. Sachbericht

Aussprache

Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2010

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Aktuelle Stunde § 38 GeschO

Eingang: 21.10.2010
Nr.: 001/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: BM II/Fr. Dr. Preuß
mit Referat: OBM/13-4/Fr. Klein

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Aktuelle Stunde „Integration in Erlangen“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß §38 Geschäftsordnung beantragt die SPD-Fraktion hiermit für die Stadtratssitzung am 28.10.2010 eine Aktuelle Stunde zum Thema „Integration in Erlangen“.

Begründung:

Die derzeitige in weiten Teilen sehr aufgeheizte und polemische Debatte über Zuwanderung und Integration (v.a. von Personen aus dem islamischen Kulturkreis) trägt auch zur erheblichen Verunsicherung der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund bei.

Die Stadt Erlangen als Trägerin und Unterstützerin zahlreicher Integrationsmaßnahmen ist hier in der Verantwortung, weil in manchen Medien und gerade auch von politisch Verantwortlichen auf der überörtlichen Ebene die öffentliche Debatte durch Aussagen und Positionen geprägt wird, die eine erhebliche Abkehr vom "Erlanger Weg" des interkulturellen und interreligiösen Dialogs bedeuten würden. Deshalb sehen wir die Stadt und ihre politischen VertreterInnen gegenüber den hier lebenden MigrantInnen in der Pflicht, Stellung zu beziehen, ob - und wenn ja wie - diese bundesweite Diskussion Auswirkungen auf die Integrationspolitik bei uns in Erlangen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Elizabeth Rossiter
Sprecherin für Integration

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
21.10.2010

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1



Auszug aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat

§ 38 Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag von einer Fraktion oder von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Angelegenheiten betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionen.

(2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung; andernfalls legt er den Antrag dem Ältestenrat vor.

(3) Die Dauer der Aussprache ist auf 30 Minuten beschränkt. Die einzelne Rednerin bzw. der Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Als erste Rednerin bzw. als erster Redner erhält das Wort eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben. Dazu kann der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter Stellung nehmen. Die Zeit der Stellungnahme, die ebenfalls nicht länger als 5 Minuten sein soll, wird auf die Dauer der Aussprache nicht angerechnet. Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/FLB T. 2306

Verantwortliche/r:
Herr Lothar Friedel

Vorlagennummer:
13-2/068/2010

Änderung der Besetzung von Gremien durch Mitglieder der CSU-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Mit den von der CSU-Stadtratsfraktion vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Änderung der Besetzung der Sitze der CSU-Stadtratsfraktion in den genannten Gremien.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die CSU-Stadtratsfraktion benennt folgende Veränderungen:

KFA

<u>Mitglied bisher</u>	<u>neu</u>	<u>neu weitere Vertretung</u>
Könnecke	Tempel-Meinetsberger	Könnecke

Verbandsversammlung des Zweckverbands

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

<u>Mitglied</u>	<u>neu namentlicher Vertreter</u>
Egelseer-Thurek	Dr. Ruthe

SportA

<u>Mitglied bisher</u>	<u>neu</u>	<u>neu weitere Vertretung</u>
Pierer von Esch	Jarosch	Tempel-Meinetsberger

SchulA

<u>Mitglied bisher</u>	<u>neu</u>	<u>neu weitere Vertretung</u>
Baumgärtel	Brandenstein-Massanneck	Baumgärtel Tempel-Meinetsberger

RPA

<u>Mitglied bisher</u>	<u>neu</u>	<u>neu weitere Vertretung</u>
Jarosch	Tempel-Meinetsberger	Jarosch

In allen anderen Ausschüssen wird Frau Tempel-Meinetsberger weitere Vertreterin.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 2 Satz 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 21 Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Er	
Beschlussvorlage EBE/002/2010/2	2
Satzung zur Änderung EBE/002/2010/2	5
Synopsis Betriebssatzung zum Beschluss EBE/002/2010/2	8
TOP Ö 23.1 Aktuelle Stunde gemäß § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat: "I	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/067/2010	11
Antrag der SPD-Fraktion auf Aktuelle Stunde 13-2/067/2010	12
Auszug aus der Geschäftsordnung § 38 13-2/067/2010	13
TOP Ö 23.2 Änderung der Besetzung von Gremien durch Mitglieder der CSU-Stadtrat	
Beschlussvorlage 13-2/068/2010	14
Inhaltsverzeichnis	16